

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 11/004/2020

öffentlich

Fachbereich: Personalamt Bearbeiter/in: Frau Kirches / Frau Wacker	Datum: 19.05.2020 Az.: 11-1 / Wa
---	-------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	08.06.2020	Vorberatung
Kreistag	22.06.2020	Wahl

Wahl der Kreisdirektorin / des Kreisdirektors

- | | | | |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Wahlvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn Martin M. Richter für weitere acht Jahre zum Kreisdirektor.

Fachbereich: Personalamt	Datum: 19.05.2020
Bearbeiter/in: Frau Kirches / Frau Wacker	Az.: 11-1 / Wa

Wahl der Kreisdirektorin / des Kreisdirektors

Anlass der Vorlage:

Die laufende Wahlperiode von Herrn Kreisdirektor Martin M. Richter endet zum 30.09.2020, so dass die Wahl einer Kreisdirektorin / eines Kreisdirektors für die sich anschließende Wahlperiode ab dem 01.10.2020 ansteht.

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 47 Abs. 1 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann wird der Kreisdirektor als allgemeiner Vertreter des Landrates für die Dauer von acht Jahren vom Kreistag gewählt.

Herr Martin M. Richter wurde erstmalig mit Kreistagsbeschluss vom 22.03.2004 für die Zeit vom 01.10.2004 bis zum 30.09.2012 zum Kreisdirektor gewählt. Der Kreistag hat dann in seiner Sitzung am 28.06.2012 Herrn Martin M. Richter für weitere acht Jahre wiedergewählt, so dass die laufende Wahlperiode zum 30.09.2020 endet. Dementsprechend ist die Stelle der Kreisdirektorin / des Kreisdirektors zum 01.10.2020 wiederzubesetzen.

Gemäß § 47 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 71 Abs. 2 GO NRW darf die Wahl oder Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Wiederwahl ist demnach seit April 2020 grundsätzlich möglich. Bei einer Wiederwahl kann von der Ausschreibung der Stelle abgesehen werden.

Würde Herr Martin M. Richter bis drei Monate vor Ablauf der Amtszeit – also bis spätestens 30.06.2020 – wiedergewählt werden, so wäre er gemäß § 47 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 71 Abs. 5 GO NRW verpflichtet, die Wiederwahl anzunehmen. Lehnt er die Weiterführung des Amtes ohne wichtigen Grund ab, wäre er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Die Wiederwahl bedarf der Bestätigung der Bezirksregierung (§ 47 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW).

Die Besoldung richtet sich nach der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung - EingrVO -). Seit dem 01.10.2005 wird Herr Martin M. Richter nach Besoldungsgruppe B5 besoldet.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Martin M. Richter als Kreisdirektor und unter Beibehaltung seiner bisherigen Besoldungsgruppe B5 wiederzuwählen. Des Weiteren ist entsprechend der Eingruppierungsverordnung eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 8% seines Grundgehaltes sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Finanzielle Auswirkung (Angaben in €)

Produkt	P010201 u.a.
---------	--------------

Ergebnisplan	Erträge				
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				
	Aufwände	2020	2021	2022	2023
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz	173.576,48	180.978,32	180.978,32	180.978,32
Differenz					

Finanzplan	Einzahlungen				
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				
	Auszahlungen	2020	2021	2022	2023
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz	173.576,48	180.978,32	180.978,32	180.978,32
Differenz					

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnisplan	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon <input type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en <input type="checkbox"/> durch Auflösung von Rückstellungen	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein
Finanzplan	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon <input type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung <input checked="" type="checkbox"/> bereits berücksichtigt <input type="checkbox"/> noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein

Gesamtsumme (bei Investitionen):	
Nutzungsdauer in Jahren (bei Investitionen)	

Der Gesamtaufwand beinhaltet die Besoldung nach B5, die nicht ruhegehaltfähige Zulage, die Aufwandsentschädigung, einen pauschalen Beihilfebetrag sowie die momentane Pensionsumlage. Etwaige Anpassungen für Folgejahre sind aktuell nicht berücksichtigt.